

**Ergeht an:**  
**BVA-Mitglieder**  
**Alle Landesinnungen**

**Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe**  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Heinzl

Durchwahl  
 3192

Datum  
 29.11.2021

## RUNDSCHREIBEN 028/2021

<b>Lebensmittelrecht</b>	<b>Neuartige Lebensmittel</b>	
<b>Betrifft: Insekten als Lebensmittel</b>		<b>Frist:</b>
<b>Kurzinfo: Zulassung der Wanderheuschrecke als neuartiges Lebensmittel; Wüstenheuschrecke nicht weiter vermarktbar</b>		

Insekten als Lebensmittel werden bereits seit Längerem heiß diskutiert. Nun hat die europäische Kommission die Wanderheuschrecke (*Locusta migratoria*) als neuartiges Lebensmittel zugelassen. Die Wanderheuschrecke wird in getrockneter, gefrorener und in pulverisierter Form erhältlich sein und soll als Zutat in verschiedenen Produkten oder als Snack verwendet werden dürfen.

Lebensmittelkategorie	Höchstgehalt (g/100 g)	
	Gefroren	Getrocknet oder in Pulverform
Verarbeitete Kartoffelprodukte; Gerichte aus Leguminosen und Erzeugnisse aus Teigwaren	15	5
Fleisch-Analoga	80	50
Suppen und Suppenkonzentrate	15	5
Leguminosen und Gemüse in Konserven/Gläsern	20	15
Salate	15	5
Bierähnliche Getränke, Mischungen für alkoholische Getränke	2	2
Schokoladenerzeugnisse	30	10
Nüsse, Ölsamen und Kichererbsen	-	20
Gefrorene fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis	15	5
Wurstwaren	30	10

Somit ist sie neben getrockneten Mehlwürmern das zweite als Lebensmittel zugelassene Insekt.

Abgesehen von diesen Zulassungen dürfen Insekten, für die bis 1. Jänner 2019 ein Antrag auf Zulassung gestellt wurde, bis zur Entscheidung über diese Anträge vorübergehend vermarktet werden. Bei diesen Insekten handelt es sich um: das Heimchen, die Kurzflügelfliege und den Getreideschimmelkäfer. Für weitere Informationen wird auf die [Leitlinie für gezüchtete Insekten als Lebensmittel](#) verwiesen.

Da für die Wüstenheuschrecke (*Schistocerca gregoria*) kein entsprechender Antrag eingebracht wurde, darf die Wüstenheuschrecke nicht mehr vermarktet werden.

Zusätzlich zu der allgemeinen Kennzeichnung nach der Lebensmittelinformationsverordnung werden folgende weitere Kennzeichnungen empfohlen:

- Bezeichnung der gezüchteten Insekten - gemeiner und wissenschaftlicher Name
- Allergenhinweis (z.B. „Insekten können Kreuzreaktionen bei Personen mit Allergien auf Schalen- und Krustentieren sowie Hausstaubmilben auslösen“)
- Hinweis, dass es sich um Insekten aus einer Zucht handelt
- Zubereitungs- bzw. Verbraucherhinweise, z. B. dass Beine und Flügel vor der Zubereitung bzw. dem Verzehr entfernt werden müssen

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin